

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6050-00.00

Stuttgart, 18.04.2024

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen Dr. Mayer Michael (AfD)
Datum 30.01.2024
Betreff Öffentliche Auftragsvergaben abhängig von privaten Ansichten?

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Frage 1:

Ein "Nachschauen" der Verwaltung, wo und in welchem Umfang eine Firma (hier Lautenschlager und Kopp) für die Kommune tätig ist, ist generell zulässig. Dieser Vorgang ist ergebnisoffen und dient der Feststellung, ob und in welchem Umfang die Landeshauptstadt Stuttgart von den in den Presseberichten aufgeworfenen Fragestellungen betroffen ist.

Frage 2:

Die Verwaltung nimmt die Verantwortung für einen diskriminierungsfreien und rechtssicheren Vergabeprozess sehr ernst.

Nach der Submission - also der transparenten Öffnung aller Angebote - erfolgt vor dem Zuschlag eine Eignungsprüfung aller Bieter durch den öffentlichen Auftraggeber. Dazu gehört auch die Prüfung der "sauberen Weste" der dem Unternehmen zuzurechnenden verantwortlichen, weil leitenden Personen wie die eines geschäftsführenden Gesellschafters. Wird die Eignung verneint, erfolgt der Ausschluss des Angebots. Die Anforderungen aber sind sehr hoch.

Maßgeblich ist hier das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dort sind Gründe genannt, die zum Ausschluss von einer öffentlichen Ausschreibung führen; so z.B. zwingend im Falle der Verurteilung wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung. Neben den zwingenden sind fakultative Ausschlussgründe zu prüfen. Dazu gehören auch Sachverhalte, die jenseits der Verurteilung so gewichtig sein können, dass die Eignungsprognose zu verneinen ist.

Eine private Ansicht allein genügt regelmäßig nicht. Im Fall von andauernden strafrechtlichen Ermittlungen gegen eine Firma bzw. leitende Personen einer Firma darf die Eignung jedoch vertieft geprüft werden.

Frage 3:

Die Ausschlussgründe sind gesetzlich geregelt in den §§ 123 und 124 GWB. Diese stehen nicht zur Disposition der Stadt. Das Ergebnis dieser Prüfung ist vom jeweiligen Einzelfall der Vergabe abhängig und kann nicht pauschal beantwortet werden.

Dr. Frank Nopper

Verteiler
<Verteiler>